

## § 6

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1984 zu berücksichtigen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Mai 1979 über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel — Umlaufmittelanordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 124) außer Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1983

**Der Minister  
der Finanzen**

H ö f n e r

**Der Präsident der  
Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen  
Republik**

K a m i n s k y

## f

**Anordnung  
über die Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel  
vom 27. Juni 1983**

Auf der Grundlage der §§ 9 und 135 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und dem Nationalrat der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Tätigkeit der Kundenbeiräte bei den Verkaufsstellen, Kaufhallen, Kauf- und Warenhäusern sowie der Gästebeiräte bei den Gaststätten und Hotels des volkseigenen Einzelhandels (nachfolgend Kundenbeiräte genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Betriebe des bezirklich geleiteten volkseigenen Einzelhandels (HO),
- Warenhäuser der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser CENTRUM (VWV),
- Hotelbetriebe der Vereinigung INTERHOTEL,
- sozialistische Großhandelsbetriebe im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung, soweit sie Einzelhandelsverkaufseinrichtungen, unterhalten

(nachfolgend Einzelhandelsbetriebe genannt).

**Gesellschaftliche Stellung und Bildung der Kundenbeiräte**

## § 2

(1) Der Kundenbeirat ist ein ehrenamtliches Gremium und übt eine beratende und kontrollierende Tätigkeit aus. Er wird als-InteressenVertreter der Bevölkerung tätig.

(2) Der Leiter des Einzelhandelsbetriebes ist für die Bildung von Kundenbeiräten verantwortlich. Er stützt sich dabei auf die Mitwirkung der Ausschüsse der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, der Orts- und Kreisvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gruppen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands.

## § 3

(1) In den Verkaufsstellen, Kaufhallen, Kauf- und Warenhäusern sowie in Gaststätten und Hotels der Einzelhandelsbetriebe (nachfolgend Verkaufseinrichtungen genannt) sind Kundenbeiräte zu bilden.

(2) Entsprechend den örtlichen bzw. betrieblichen Bedingungen kann in Ausnahmefällen ein Kundenbeirat für mehrere Verkaufseinrichtungen gebildet werden. In diesen Fällen ist durch den Leiter des Einzelhandelsbetriebes eine Verkaufseinrichtung als Stammverkaufseinrichtung festzulegen. Für die weiteren Verkaufseinrichtungen können aus dem Beirat Aktivs gebildet werden.

(3) Die Mitglieder des Kundenbeirates üben ihre Tätigkeit in dem Kundenbeirat aus, für den sie vorgeschlagen und bestätigt wurden.

(4) Die Anzahl der Mitglieder eines Kundenbeirates richtet sich nach der Größe und Bedeutung der Verkaufseinrichtung. Er umfaßt mindestens 3 Mitglieder.

## § 4

(1) Vorschläge für die Aufnahme als Mitglieder in den Kundenbeirat können unterbreitet werden durch

- Wohnbezirks-, Orts- und Stadtausschüsse der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik,
- Orts- und Kreisvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- Gruppen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
- Kollektive der Verkaufseinrichtungen,
- die Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe, in denen die Versorgung durch Betriebsverkaufseinrichtungen bzw. -gaststätten des volkseigenen Einzelhandels (HO) durchgeführt wird.

(2) Die Zusammensetzung des Kundenbeirates soll so erfolgen, daß er in der Verkaufseinrichtung aktiven Einfluß auf die Durchführung der Versorgungsleistungen und die Handelstätigkeit nehmen kann.

(3) Die Mitglieder des Kundenbeirates werden durch den Leiter des Einzelhandelsbetriebes bestätigt. Vor der Bestätigung ist dem Wohnbezirks-, Orts- bzw. Stadtausschuß der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, zu dessen Wirkungsbereich die Verkaufseinrichtung gehört, die Möglichkeit zu geben, zu dem Vorschlag innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen.

(4) Mit der Bestätigung erhalten die Mitglieder des Kundenbeirates einen Ausweis.

## § 5

(1) Die Mitglieder eines Kundenbeirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Kundenbeirat ist vom Leiter der Verkaufseinrichtung der Bevölkerung durch Aushang unter gleichzeitiger Angabe seiner Sprechstunden namentlich bekanntzugeben.

## § 6

(1) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder von Kundenbeiräten können durch den Leiter des Einzelhandelsbetriebes von ihrer Funktion entbunden werden, wenn sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht rechtfertigen. Der Leiter des Einzelhandelsbetriebes hat vor seiner Entscheidung den Betroffenen und den Kundenbeirat zu hören.

(2) Eine beabsichtigte Entbindung von der Funktion ist durch den Leiter des Einzelhandelsbetriebes dem jeweiligen Vorschlagsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 mitzuteilen und zu begründen. Wird das Mitglied des Kundenbeirates von der Funktion entbunden, sollte der Vorschlagsberechtigte ein neues Beiratsmitglied vorschlagen.